

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der zooplus AG und der Geschäftsführung der
BITIBA GmbH
gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der
zooplus AG und der BITIBA GmbH

Der Vorstand der zooplus AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 125080, (nachfolgend auch „**zooplus AG**“) und die Geschäftsführung der BITIBA GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 177246, (nachfolgend auch „**BITIBA**“) erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag vom 15. April 2013 zwischen der BITIBA als gewinnabführende Gesellschaft und der zooplus AG als anderem Vertragsteil (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der zooplus AG in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 5. Juni 2013.

I. Einleitung

Der Vertrag zwischen der BITIBA als gewinnabführende Gesellschaft (Organgesellschaft) und der zooplus AG als anderem Vertragsteil (Organträgerin) wurde am 15. April 2013 durch den Vorstand der zooplus AG und die Geschäftsführung der BITIBA schriftlich abgeschlossen. In dem Vertrag verpflichtet sich die BITIBA zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die zooplus AG. Die zooplus AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der BITIBA zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der zooplus AG und der Gesellschafterversammlung der BITIBA. Die Hauptversammlung der zooplus AG wird am 5. Juni 2013 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der BITIBA wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der BITIBA wirksam.

II. Parteien des Vertrages

Parteien des Vertrages sind die zooplus AG als Organträgerin und die BITIBA als Organgesellschaft.

1. zooplus AG

a) Allgemeine Informationen

Die zooplus AG ist im Geschäftsfeld e-Commerce im Handel mit Heimtierprodukten für den Privatkundenbereich tätig.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Heimtierbedarf über das Internet im In- und Ausland. Gegenstand des Handels sind alle Gegenstände des Heimtierbedarfs, insbesondere Fertignahrung und Accessoires. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Erwerb und die Herstellung von Gegenständen des Heimtierbedarfs sowie sonstigen, damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Planung, Projektierung und Implementierung von internetspezifischen Dienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Handel mit informationstechnologiespezifischen Gütern und Vermögensgegenständen, auch außerhalb der Heimtierbedarfsbranche. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Handel mit sonstigen Waren über das Internet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder sachlich verbundenem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu gründen, solche zu erwerben, zu veräußern oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen zu treiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige auszudehnen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

zooplus ist mit einer Reihe von landesspezifischen wie auch länderübergreifenden Online-Shops europaweit in 23 Ländern im Bereich Heimtier vertreten.

Das Grundkapital der zooplus AG beträgt EUR 6.100.639,00 und ist eingeteilt in 6.100.639 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem

anteiligen Betrag am Grundkapital der zooplus AG in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien der zooplus AG werden im Prime Standard des Regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr an den Börsenplätzen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Großaktionäre der zooplus AG, deren Kapitalbeteiligung jeweils 10 % der Stimmrechte überschreitet, sind die Burda Digital Ventures GmbH und die BDV Beteiligungen GmbH & Co. KG, deren Stimmrechtsanteile Herrn Prof. Dr. Hubert Burda, der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, Offenburg, sowie der Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenburg, jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen sind.

Mitglieder des Vorstands der zooplus AG sind Dr. Cornelius Patt (Vorsitzender), Florian Seubert und Andrea Skersies.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft uneingeschränkt bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat der zooplus AG hat den Vorstandsmitgliedern Dr. Cornelius Patt und Andrea Skersies jeweils eine einzelfallbezogene Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Var. 2 BGB für den Abschluss des Vertrages, die Erstattung des Vertragsberichts sowie für die Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der BITIBA über die Zustimmung zu dem Vertrag erteilt.

Der Aufsichtsrat der zooplus AG besteht aus Michael Rohowski (Vorsitzender), Frank Seehaus, Dr. Jörg Lübcke, Dr. Norbert Stoeck, Dr. Rolf-Christian Wentz und Stefan Winners. Herr Frank Seehaus hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2013 niedergelegt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist daher auf der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 neu zu wählen. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung hierfür Herrn Thomas Schmitt zur Wahl vorschlagen.

Die zooplus AG beschäftigt 195 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr der zooplus AG ist das Kalenderjahr.

Die zooplus AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

b) Wirtschaftliche Situation

Die zooplus AG erzielte im Geschäftsjahr 2010 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.427.001,58. Das Geschäftsjahr 2011 wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 8.034.902,08 abgeschlossen.

In ihrem am 31. Dezember 2012 beendeten Geschäftsjahr erzielte die zooplus AG einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 2.436.554,53. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in Höhe von -1,5 Mio. EUR konnte gegenüber dem Vorjahr (-6,3 Mio. EUR) deutlich verbessert werden. Getrieben durch Skaleneffekte und deutlichen Effizienzsteigerungen in den Bereichen Marketing und Preispolitik wurde im letzten Quartal 2012 ein positives EBITDA von 1,0 Mio. EUR erzielt.

Die Gesamtleistung als Summe der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge wuchs im Geschäftsjahr 2012 von EUR 256,1 Mio. (Geschäftsjahr 2011) um 30,6 % auf EUR 334,4 Mio. an. Wesentliche Ursache für die Entwicklung war neben der signifikanten Vergrößerung der Kundenbasis in allen geographischen Märkten des Unternehmens auch weiterhin die hohe Kundenloyalität und Wiederkaufsrate bestehender Kunden. Beide Trends unterstreichen und belegen nachhaltig den Markterfolg des Geschäftsmodells der zooplus AG.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2012 EUR -5,3 gegenüber EUR -13,2 Mio. im Geschäftsjahr 2011. Entscheidende Einflussfaktoren waren hierbei das im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbesserte operative Ergebnis des Gesamtjahres sowie die Entwicklung des Bereichs Working Capital. Der negative Cash-Flow aus Investitionstätigkeit (EUR -0,7 Mio. in 2012 gegenüber EUR -0,9 Mio. im Geschäftsjahr 2011) ist relativ unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Die Ende 2012 i. H. v. EUR 1,6 Mio. getätigten Anschaffungen von Softwarelizenzen wurden Anfang 2013 zahlungswirksam. Der negative Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit (EUR -14,6 Mio. in 2012 gegenüber EUR 24,8 Mio. in 2011) spiegelt die Rückzahlung der Finanzschulden in 2012 durch die zugeflossenen Mittel der Kapitalerhöhung im Jahr 2011 wider. Die Gesamtentwicklung der Liquidität im Jahresverlauf war hauptsächlich Resultat des starken Wachstums der Gesellschaft. Der operativ negative Cash-Flow ist dabei im Wesentlichen vom Jahresergebnis sowie dem Gesamtwachstum des Unternehmens beeinflusst. Die verfügbare Liquidität aus den dem Unternehmen zur Verfügung

stehenden Kreditlinien war zu jedem Zeitpunkt höher, als es für die Sicherung des Geschäftsbetriebes nötig gewesen wäre. Die zooplus AG konnte im Geschäftsjahr 2012 zu jedem Zeitpunkt alle Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

Das Unternehmen verfügt über flexible Kreditlinien in Höhe von insgesamt EUR 17,0 Mio. Die Nutzung der Kreditlinien lag im abgelaufenen Geschäftsjahr zwischen EUR 2,0 Mio. am Jahresende und EUR 16,0 Mio. zu Jahresbeginn. Teilweise sind diese Kreditlinien durch Warenbestände und Forderungen sowie branchenübliche Eigenkapitalcovenants besichert. Insgesamt ist zu vermerken, dass die zooplus AG mit Ausnahme der notwendigen Erfüllung der Finanzierungscovenants keinen besonderen Beschränkungen, die die Verfügbarkeit von Finanzmitteln hätten beeinträchtigen können, unterliegt. Von einer Erfüllung der Covenants auch in den kommenden Jahren geht die Gesellschaft aus. Die Unternehmensleitung rechnet zudem nicht mit einer signifikanten Änderung der Kreditkonditionen.

Absolute Priorität hat die Erzielung eines maximal möglichen Wachstums in Verbindung mit der nachhaltigen Erreichung operativer Profitabilität und deren kontinuierlicher Steigerung. Vor dem Hintergrund der immer noch exzellenten Expansionsmöglichkeiten des Unternehmens in ganz Europa in Verbindung mit zahlreichen noch unerschlossenen Potenzialen zur Ergebnissteigerung erachtet das Management diese Strategie im Sinne einer langfristigen Unternehmenswertsteigerung auch für die kommenden Quartale für sinnvoll. Insgesamt sieht sich das Unternehmen vor dem Hintergrund des starken Eigenkapitals, der dynamischen Wachstumssituation wie auch einer deutlichen Verbesserung des Ergebnisses im vierten Quartal 2012 und der bestehenden stabilen Finanzierungen im Fremdkapitalbereich gut gerüstet, auch im Geschäftsjahr 2013 ein starkes Wachstum finanzierungsseitig gut abbilden zu können. Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2013 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) gerechnet.

2. BITIBA GmbH

a) Allgemeine Informationen

Die BITIBA wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 9. März 2006 durch die zooplus AG gegründet und am 10. Juni 2009 in das Handelsregister eingetragen. Alleinige Gesellschafterin der BITIBA ist seit ihrer Gründung die zooplus AG. Das Stammkapital der BITIBA beträgt EUR 25.000.

Gegenstand des Unternehmens ist der weltweite Vertrieb (als Groß- und Einzelhändler) von Haustierbedarfsartikeln, hierbei insbesondere Fertignahrung und Accessoires für Haustiere. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsführer der BITIBA sind Dr. Cornelius Patt und Andrea Skersies.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Beide Geschäftsführer sind jeweils befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die BITIBA beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr der BITIBA ist das Kalenderjahr.

b) Wirtschaftliche Situation

Die BITIBA erzielte im Geschäftsjahr 2010 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 28.019,52. Das Geschäftsjahr 2011 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 91.032,31 abgeschlossen. In ihrem am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahr erzielte die BITIBA einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 52.962,98.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2013 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

III. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertrag zwischen der zooplus AG und der BITIBA dient dazu, eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der zooplus AG und der BITIBA zu

begründen. Durch die angestrebte Organschaft können Gewinne und Verluste der BITIBA der zooplus AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet werden. Somit können im Organkreis positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne den Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebniszurechnung nicht möglich; Gewinne der BITIBA könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die zooplus AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der zooplus AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Vertrag ermöglicht es darüber hinaus, dass das Ergebnis der BITIBA im selben Jahr von der zooplus AG vereinnahmt werden kann, was zu Liquiditäts- und Zinsvorteilen führt.

Durch die Verpflichtung zur Verlustübernahme durch die zooplus AG nach Maßgabe von § 2 des Vertrages kann darüber hinaus eine verbesserte Bonität der BITIBA erzielt werden, die zu entsprechend niedrigeren Fremdfinanzierungskosten für die BITIBA mit entsprechend positiven Effekten für die zooplus-Gruppe führen kann.

IV. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 17 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der BITIBA als Organgesellschaft und der zooplus AG als Organträgerin, so dass sich die unter Ziffer III. dieses Vertragsberichts erläuterten steuerlichen Vorteile nur durch den Vertrag realisieren lassen. Insbesondere würde etwa die formwechselnde Umwandlung der BITIBA in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen, da die Einkünfte der BITIBA für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der zooplus AG verrechnet werden können. Auch eine Verschmelzung der BITIBA auf die zooplus AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da eine Verschmelzung auch negative Steuereffekte auslösen könnte.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages war steuerlich und auch wegen der durch die alleinige Gesellschafterstellung der zooplus AG und der Personenidentität zwischen der Geschäftsführung der BITIBA und Mitgliedern des

Vorstands der zooplus AG bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten der zooplus AG auf die BITIBA nicht erforderlich.

V. Erläuterung des Inhalts des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der zooplus AG und der Gesellschafterversammlung der BITIBA. Sein Bestehen ist in das Handelsregister der BITIBA einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung

§ 1 Ziff. 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die BITIBA, während der Vertragsdauer und erstmals ab dem am 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahr ihren gesamten Gewinn an die zooplus AG abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der BITIBA und der zooplus AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung ist dabei entsprechend der aktienrechtlichen Regelung in § 301 AktG nach deren geltenden Fassung auf den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag begrenzt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d. h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt. Die entsprechende Begrenzung der Gewinnabführung ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG auch zur Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich.

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des gesamten Gewinns der BITIBA; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der BITIBA erwirtschafteten Erträgen zulässig. Die BITIBA kann mit Zustimmung der zooplus AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der BITIBA an die zooplus AG abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der zooplus AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der BITIBA zu verwenden oder als Gewinn an die zooplus AG abzuführen (§ 1 Ziff. 2 Satz 2 des Vertrages).

Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Gewinnrücklagen der BITIBA; dies gilt auch für vor oder während der Dauer des Vertrages gebildete Kapitalrücklagen (§ 1 Ziff. 3 und 4 und des Vertrages).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 4 Ziff. 2 des Vertrages ist die BITIBA erstmals ab dem am 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahr zur Abführung ihres Gewinns an die zooplus AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsanspruch aus § 1 Ziff. 1 des Vertrages entsteht jeweils mit Ablauf des Bilanzstichtages der BITIBA (derzeit der 31.12.). Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist mit 5 % p. a. zu verzinsen (§ 1 Ziff. 5 des Vertrages).

Soweit dies rechtlich zulässig ist und die Liquidität der BITIBA dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässt, kann die zooplus AG Abschlagszahlungen auf die ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen (§ 3 Ziff. 1 des Vertrages). Dies ermöglicht der zooplus AG, sich gegebenenfalls kurzfristig mit liquiden Mitteln zu versorgen. Die Abschlagszahlungen sind unverzinslich und mit dem Betrag der der zooplus AG tatsächlich zustehenden Gewinnabführung zu verrechnen; sofern und soweit die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Gewinnabführungsanspruch übersteigen, ist der Differenzbetrag von der zooplus AG zu erstatten (§ 3 Ziff. 3 des Vertrages).

2. Verlustübernahme

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der zooplus AG zum Verlustausgleich bei der BITIBA. Die Aufnahme der Verlustausgleichsverpflichtung in § 2 des Vertrages ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG zur steuerlichen Anerkennung des Vertrages erforderlich. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d. h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Insoweit handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der BITIBA während der Vertragsdauer nicht vermindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der BITIBA, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrages.

Der Anspruch auf Verlustausgleich wird nach § 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 1 Ziff. 5 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der BITIBA fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

Soweit dies rechtlich zulässig ist und die BITIBA dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt, kann die BITIBA Abschlagszahlungen auf den ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Verlustausgleich verlangen (§ 3 Ziff. 2 des Vertrages). Die Abschlagszahlungen sind unverzinslich und mit dem Betrag des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrags zu verrechnen; sofern und soweit die geleisteten Abschlagszahlungen die tatsächliche Verlustausgleichsverpflichtung übersteigen, ist der Differenzbetrag an die zooplus AG zu erstatten (§ 3 Ziff. 3 des Vertrages).

3. Sonstige Regelungen des Vertrages

Die weiteren Regelungen im Vertrag betreffen im Wesentlichen sein Wirksamwerden und die Laufzeit des Vertrages einschließlich der Kündigungsmöglichkeiten.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der notariell beurkundeten Zustimmung der Hauptversammlung der zooplus AG und der Gesellschafterversammlung der BITIBA geschlossen (§ 4 Ziff. 1 des Vertrages). Der Vertrag wird daher erst nach der Erteilung der jeweils noch ausstehenden Zustimmung der Hauptversammlung der zooplus AG und der Gesellschafterversammlung der BITIBA mit Eintragung des

Bestehens des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der BITIBA wirksam (§ 4 Ziff. 2 Satz 1 des Vertrages).

Erfolgt die Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der BITIBA bis zum 31. Dezember 2013, so gilt der Vertrag bereits für das gesamte am 1. Januar 2013 begonnene Geschäftsjahr der BITIBA. Für den Fall, dass diese Eintragung in das Handelsregister nicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der BITIBA erfolgen sollte, sieht § 4 Ziff. 2 Satz 2 des Vertrages vorsorglich vor, dass der Vertrag ab dem dann steuerrechtlich frühest zulässigen Rückwirkungszeitpunkt gelten soll. Die Rückwirkung ist erforderlich, um die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr nutzen zu können. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren jedenfalls bis zum 31. Dezember 2017 (§ 4 Ziff. 3 Satz 1 des Vertrages). Um die Anerkennung als körperschaftsteuerliche Organschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Satz 1 KStG zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Wirtschaftsjahren abgeschlossen werden. Wird er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung die steuerrechtlich erforderliche Mindestlaufzeit der durch den Vertrag begründeten Organschaft noch nicht erfüllt ist, sieht § 4 Ziff. 3 Satz 2 des Vertrages vor, dass eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit möglich ist. Hierbei handelt es sich um eine vorsorgliche Regelung, um die Anerkennung als körperschaftsteuerliche Organschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Satz 1 KStG zu gewährleisten. Daneben besteht gemäß § 297 AktG, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. 17 Satz 1 KStG die Möglichkeit zu einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Die Parteien sind gemäß § 4 Ziff. 4 Satz 2 des Vertrages zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn ein außenstehender Gesellschafter an der BITIBA beteiligt wird, die zooplus AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der BITIBA beteiligt ist oder sonst ein Grund vorliegt, der, insbesondere nach den anwendbaren Körperschaftsteuer-Richtlinien, zum Wegfall der körperschaftsteuerlichen Eingliederungsvoraussetzungen führt, wie z. B. die Einbringung der Organbeteiligung durch die zooplus AG, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der zooplus AG oder der BITIBA.

§ 5 Ziff. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag hinsichtlich seines Gegenstandes abschließend ist und alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ersetzt. Gemäß § 5

Ziff. 2 des Vertrages wird auf die gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß § 5 Ziff. 3 des Vertrages die relevanten Vorschriften der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie nach dem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen gemäß § 5 Ziff. 4 des Vertrages grundsätzlich der Schriftform. § 5 Ziff. 5 des Vertrages enthält schließlich eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als unwirksam oder undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Danach gilt anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Änderungen des Vertrages bedürfen gemäß §§ 295 Abs. 1, 293 Abs. 2 AktG zudem der Zustimmung der Hauptversammlung der zooplus AG und entsprechend §§ 295 Abs. 1, 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BITIBA.

VI. Keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung

Da die zooplus AG die alleinige Gesellschafterin der BITIBA ist und keine außenstehende Gesellschafter der BITIBA vorhanden sind, waren in den Vertrag keine Regelungen über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der BITIBA aufzunehmen.

VII. Keine besonderen Folgen des Vertrages für die Beteiligungen der Aktionäre

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der zooplus AG ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der zooplus AG nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der BITIBA insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch die zooplus AG geschuldet werden.


VIII. Keine Prüfung des Vertrages

Da die zooplus AG die alleinige Gesellschafterin der BITIBA ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die zooplus AG als auch für die BITIBA vorteilhaft ist.

München, den 15. April 2013

zooplus AG
Der Vorstand

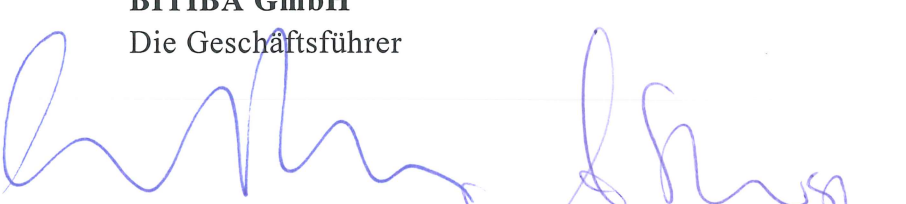


Dr. Cornelius Patt

Florian Seubert

Andrea Skersies

BITIBA GmbH
Die Geschäftsführer



Dr. Cornelius Patt

Andrea Skersies